

## Verlautbarung nach § 195a ÄrzteG

### Novelle der Satzung der Ärztekammer für Tirol laut Beschluss der Vollversammlung vom 04.12.2024:

#### Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. In § 27 werden nach Absatz 1 folgende Absätze 1a) und 1b) eingefügt:

„(1a) Geschäftsstücke der Ärztekammer, insbesondere deren Bescheide, sind vom Präsidenten (bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter) oder im Wege der Amtssignatur zu unterzeichnen. Werden Geschäftsstücke der Ärztekammer elektronisch erstellt, so kann an die Stelle der Amtssignatur ein Verfahren zum Nachweis der Identität und Authentizität nach § 2 Z 1 bzw. 5 des E-Government-Gesetzes in Form eines Rollen- und Berechtigungskonzepts treten.“

(1b) Ausfertigungen von Geschäftsstücken des Präsidenten der Ärztekammer, die elektronisch mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung und gelten, wenn sie weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen, als durch das jeweilige Organ genehmigt, von dem die Ausfertigung stammt (§ 230 Abs.7 ÄrzteG). Dies gilt auch für Ausfertigung eines Geschäftsstückes der Ärztekammer, das eine finanzielle Angelegenheit der Kammer betrifft.“

2. In § 29 wird in Absatz 2, Satz 1, nach der Wortfolge „vom Präsidenten gegenzuzeichnen“ die Wortfolge „oder im Wege der Amtssignatur zu unterzeichnen“ eingefügt und Absatz 2, Satz 1, wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Werden Geschäftsstücke der Kurierversammlung elektronisch erstellt, so kann an die Stelle der Amtssignatur ein Verfahren zum Nachweis der Identität und Authentizität nach § 2 Z 1 bzw. 5 des E-Government-Gesetzes in Form eines Rollen- und Berechtigungskonzepts treten.“

3. Weiters wird in § 29 nach Absatz 2 folgender Absatz 2a) eingefügt:

„(2a) Ausfertigungen der Kurierversammlung, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung und gelten, wenn sie weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen, als durch das jeweilige Organ genehmigt, von dem die Ausfertigung stammt (§ 230 Abs.7 ÄrzteG).“

4. In § 42 wird Absatz 6 folgender Absatz 7) angefügt:

„(7) Die von der Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 04.12.2024 beschlossene Satzungsänderung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol in Kraft.“